# Fire Test Certificate - Specimen

**Fabric: Glamour**
**Type: B1**

J&C Joel
Inspiration in every performance

**Materialprüfungsanstalt**
**Universität Stuttgart**
Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart

MPA STUTTGART Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle
Kennnziffer BWU03

**Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen**

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:** **P-BWU03-I-16.5.54**

**Gegenstand:** Feuerschutzmittel „AFLAMMIT MSG“ für die Ausrüstung von Zellulosefasergewebe – ausgenommen Jute – und Polyesterfasergeweben
als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen (VV-TB) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2024, Lfd. Nr. C 3.4 [1)]

SPECIMEN

**Ausstellungsdatum:** 30. November 2025

**Geltungsdauer bis:** 30. November 2030

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

---

1) *Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen oder die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge*

---

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 0 Anlagen.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-16.5.54 vom 19. November 2020. Für den Gegenstand ist erstmals am 25. Januar 2001 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart
Pfaffenwaldring 32
70569 Stuttgart (Vaihingen)
USt.-ID-Nr. DE 147794196

Telefon: (0711) 685 - 0
Telefax: (0711) 685 - 62635
Internet: www.mpa.uni-stuttgart.de

BW-Bank Stuttgart / LBBW
Konto-Nr. 7 871 521 687 BLZ 600 501 01
IBAN: DE51 6005 0101 7871 5216 87
BIC/SWIFT-Code: SOLADESTXXX



United Kingdom
+44 1422 833835
uksales@jcjoel.com

United Arab Emirates
+971 4 884 7801
menasales@jcjoel.com

www.jcjoel.com

**Materialprüfungsanstalt**
**Universität Stuttgart**



## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

SPECIMEN

**Materialprüfungsanstalt**
**Universität Stuttgart**



## II. Besondere Bestimmungen

### 1. Gegenstand und Verwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

Feuerschutzmittel „AFLAMMIT MSG“ für die Ausrüstung von Zellulosefasergewebe – ausgenommen Jute – und Polyesterfasergeweben
als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Teil C und Anhang 4 der Bekanntmachung von Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen (VV-TB) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2024, Lfd. Nr. C 3.4.

### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Feuerschutzmittel darf angewendet werden für die Ausrüstung von Zellulosefasergeweben – ausgenommen Jute – und Polyesterfasergeweben soweit diese Gewebe als Bauprodukte (z.B. Bühnenvorhänge) verwendet werden, die fest installiert sein müssen.

1.2.2. Die Trockenauflage an Feuerschutzmittel muss auf Zellulosefasergewebe etwa 160 g/kg betragen. Das Flächengewicht der ausgerüsteten Zellulosefasergeweben muss etwa 80 g/m$^2$ bis 432 g/m$^2$ betragen.
Die Trockenauflage an Feuerschutzmittel muss auf Polyesterfasergewebe etwa 40 g/kg betragen. Das Flächengewicht der ausgerüsteten Polyesterfasergeweben muss etwa 80 g/m$^2$ bis 250 g/m$^2$ betragen.

1.2.3. Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe dürfen nur in geschlossenen Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkung verwendet werden. Das Feuerschutzmittel ist nicht beständig gegen die Einwirkung von Wasser sowie gegen Chemischreinigen. Nach einer Pflegebehandlung durch Wäsche oder chemischer Reinigung ist die flammhemmende Ausrüstung zu erneuern.

1.2.4. Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.5. Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe sind nur schwerentflammbar ohne zusätzlich aufgebrachte Anstriche, Beschichtungen oder ähnlichem.

1.2.6. Die Eignung der mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen.

1.2.7. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Teil C und Anhang 4 der Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen (VV-TB) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2024, Lfd. Nr. C 3.4. zu erfüllen sind.

1.2.8. Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Sicherheit des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist nicht Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggfls. weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

SPECIMEN

**Materialprüfungsanstalt**
**Universität Stuttgart**

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.54 vom 30. November 2025

**2. Bestimmungen für das Bauprodukt**

**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

2.1.1 Das Feuerschutzmittel muss eine wässrige Lösung einer Phosphor-Stickstoff-Verbindung sein.

2.1.2 Das Feuerschutzmittel ist so herzustellen, dass mit ihm ausgerüstete Zellulosefasergewebe – ausgenommen Jute – und ausgerüstete Polyesterfasergewebe die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 : 1998-05 erfüllen. Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Prüfverfahren
Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.4 (Prüf)grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

| Name der Prüfstelle | | Nr. der Zeugnisse/Prüfberichte/Berichte Datum | Prüfverfahren/Regeln |
|---|---|---|---|
| MPA Otto-Graf-Institut Stuttgart | | Prüfzeugnis 16-27939/1 vom 10. Januar 2001 | DIN 4102-1 Baustofklasse B1 |
| MPA Otto-Graf-Institut Stuttgart | | Zusammenfassender Überwachungsbericht 900 5658 013/ZFÜ-5 vom 25.01.2013 | DIN 4102-1 Baustofklasse B1 |
| MPA Otto-Graf-Institut Stuttgart | | Zusammenfassender Überwachungsbericht 903 5205 015/ZFÜ-1m vom 11.11.2015 | DIN 4102-1 Baustofklasse B1 |
| MPA Otto-Graf-Institut Stuttgart | | Zusammenfassender Überwachungsbericht 903 5205 020 – ZFÜ 5.54 vom 19.11.2020 | DIN 4102-1 Baustofklasse B1 |
| MPA Otto-Graf-Institut Stuttgart | | Zusammenfassender Überwachungsbericht 903 5205 025 – ZFÜ 5.54 vom 30.11.2025 | DIN 4102-1 Baustofklasse B1 |

SPECIMEN

**Materialprüfungsanstalt**
**Universität Stuttgart**



2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts

2.1.5.1 Das Feuerschutzmittel darf angewendet werden für die Ausrüstung von Zellulosefasegeweben – ausgenommen Jute – und Polyesterfasergeweben soweit diese Gewebe als Bauprodukt (z.B. Bühnenvorhänge) verwendet werden, die fest installiert sein müssen.

2.1.5.2 Die Trockenauflage an Feuerschutzmittel muss auf Zellulosefasergewebe etwa 160 g/kg betragen. Das Flächengewicht der ausgerüsteten Zellulosefasergeweben muss etwa 80 g/m² bis 432 g/m² betragen.
Die Trockenauflage an Feuerschutzmittel muss auf Polyesterfasergewebe etwa 40 g/kg betragen. Das Flächengewicht der ausgerüsteten Polyesterfasergewebe muss etwa 80 g/m² bis 250 g/m² betragen.

2.1.5.3 Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe dürfen nur in geschlossenen Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkung verwendet werden. Das Feuerschutzmittel ist nicht beständig gegen die Einwirkung von Wasser oder chemischen Reinigungen. Nach einer Pflegebehandlung durch Wäsche oder chemische Reinigung ist die flammhemmende Ausrüstung zu erneuern.

2.1.5.4 Die mit Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe sind nur schwerentflammbar wenn diese zu anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweisen.

2.1.5.5 Die ausgerüsteten Gewebe dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden.

2.1.5.6 Die Eignung des Baustoffs für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen.

2.1.5.7 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

SPECIMEN

**2.2 Übereinstimmungszeichen**

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.54
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) gemäß Verwendungsbereich

**Materialprüfungsanstalt**
**Universität Stuttgart**

Seite 6 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.54 vom 30. November 2025

## 3. Übereinstimmungsnachweis

### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle[2)] einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“[2)] maßgebend.
Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergeb nis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

SPECIMEN

2) Hierbei sind die Allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 nach Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2024, Lfd. Nr. C 3.4 zu beachten

**Materialprüfungsanstalt**
**Universität Stuttgart**



### 3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle[2)] durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“ [3)] maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 20 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Juni 2019) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2024 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüfingenieur

Sebastian B. Wachsmann, M.Sc.

Der Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing (BA) Harald Schillo

---

2) Hierbei sind die Allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 nach Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2024, Lfd. Nr. C 3.4 zu beachten

3) „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

SPECIMEN